

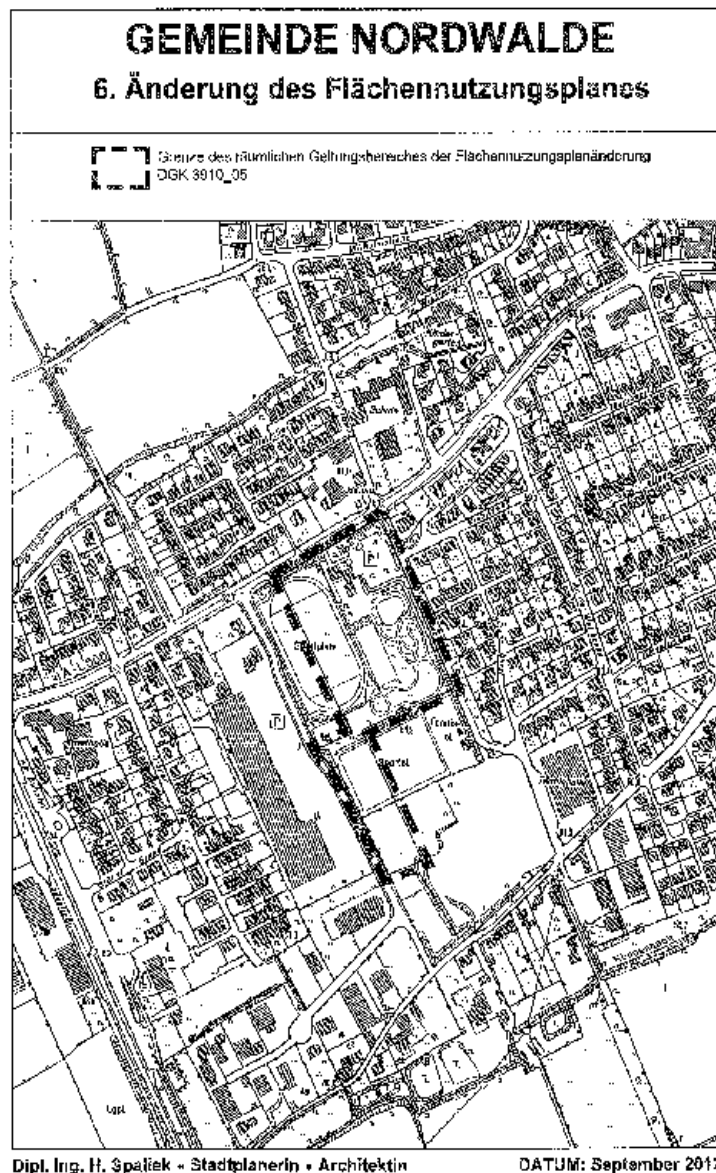
**02**

**6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nordwalde  
hier: Änderungsbeschluss**

Bereich: Alter Sportplatz - L555/Bahnhofstraße/Wallgraben/Mühlenweg/Sandstiege

Der Rat der Gemeinde Nordwalde hat in seiner Sitzung am 11. Dezember 2012 folgenden Beschluss gefasst:

- a) Das förmliche Verfahren zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nordwalde für die Änderung einer „gemischten Baufläche“ und „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung Parkanlage in „Wohnbaufläche“ und Änderung einer „Wohnbaufläche“ in „gemischte Baufläche“ beschlossen.
- b) Die Abgrenzung des Bereiches zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nordwalde ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich (**Anlage**).



### **Übereinstimmungsbestätigung:**

Gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Wortlaut des Beschlusses des Rates vom 11. Dezember 2012 übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Gemäß § 2 Abs. 3 und 4 BekanntmVO wird die vorstehende Bekanntmachung hiermit angeordnet und öffentlich bekannt gemacht.

Zudem wird hiermit der vorstehende Beschluss gem. § 11 der Hauptsatzung der Gemeinde Nordwalde ortsüblich bekannt gemacht.

### **Hinweise:**

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorge-schriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nordwalde, den 02. Mai 2013

gez. Schemmann  
Bürgermeisterin